



Modellregion Passiv-Aktiv-Tausch (Pat) im Regionalverband Saarbrücken

Machbarkeit, Kosten

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.





Bundesweit gibt es rund 3,55 Millionen Menschen, die seit mindestens zwei Jahren Hartz-IV-Leistungen beziehen, im Regionalverband Saarbrücken sind es rund 23.200. Wie verschiedene Untersuchungen belegen, wird eine Vermittlung dieser Menschen am ersten Arbeitsmarkt umso unwahrscheinlicher, je länger sie im Hartz-IV-Bezug sind. Der Regionalverband Saarbrücken stellt hier ein konkretes Modell vor, das allgemein auch bundesweit diskutiert wird: Den Passiv-Aktiv-Tausch (PAT). Ziel dabei ist es, sowohl aktive (Eingliederungsmittel) wie passive (Regelleistungen, Kosten der Unterkunft) Leistungen des Jobcenters zu bündeln und damit sozialversicherungspflichtige unbefristete Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Der PAT beruht im Wesentlichen auf der Einführung eines öffentlich geförderten Arbeitsmarktes, auch „dritter Arbeitsmarkt“ genannt. Hintergrund dabei ist der Gedanke, dass es immer besser ist Arbeit anstelle von Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Erwerbslosigkeit ist eine der wesentlichen Ursachen von Armut in Deutschland. Dabei bedeutet Armut aber mehr als der reine Mangel an Geld. Es bedeutet oftmals auch gesellschaftliche und soziale Ausgrenzung und verringert die Bildungs- und Partizipationsmöglichkeiten.

Versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bleiben ein bewährtes Mittel dem vorzubeugen. Wenn es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gelingt, Menschen mit den bestehenden Instrumenten aus dem öffentlichen Leistungsbezug in den klassischen Arbeitsmarkt zu bringen, müssen wir neue Wege gehen.

In dem Passiv-Aktiv-Tausch sehe ich ein solches innovatives und zugleich verhältnismäßig einfach umzusetzendes Instrument, das die bestehenden Angebote der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sinnvoll ergänzt. Wie diese Studie belegt, könnten bei einer überschaubaren Finanzaufteilung von rund 1 Million € über 2.000 PAT-Plätze geschaffen werden.

Davon würden sowohl die Betroffenen wie die gesamte Gesellschaft profitieren. Die Langzeitarbeitslose haben eine reale Beschäftigung. Für die Gesellschaft ergibt sich der Vorteil, dass durch einen dritten Arbeitsmarkt Dienstleistungen angeboten werden können, die auf dem klassischen Arbeitsmarkt auf Grund der damit verbundenen Kosten nicht vorgehalten werden könnten.

Peter Gillo, Regionalverbandsdirektor

Modellregion Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) beim Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken

Ein Ziel mit der Einführung des SGB II zum 01. Januar 2005 war die Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit. Durch den Ansatz, erwerbsfähige Hilfebedürftige aus einer Hand, also durch eine leistungserbringende Stelle, zu betreuen, sollte die Betreuung verbessert und die Integrationschancen erhöht werden.

Nach acht Jahren SGB II stellt sich jedoch die Frage, in wieweit die neue Gesetzgebung diesem Ziel gerecht wurde. Bundesweit gibt es derzeit rund 3.555.000 Personen, die seit mindestens zwei Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen (Stand Dezember 2012). Diverse Forschungsberichte haben aufgewiesen, dass, je länger sich eine Person im SGB II Bezug befindet, desto unwahrscheinlicher eine Integration am ersten Arbeitsmarkt wird. Es stellt sich somit die Frage, ob die derzeit vorgesehenen Integrationsinstrumente für das Klientel der Langzeitarbeitslosen geeignet sind.

Der Regionalverband legt hiermit ein durchgerechnetes Modell zum Passiv-Aktiv-Tausch vor. Der PAT beruht im Wesentlichen auf der Einführung eines öffentlich geförderten Arbeitsmarktes, auch dritter Arbeitsmarkt genannt. Wie nachfolgende Ausführungen zeigen, lässt sich mit dem momentanen Mitteleinsatz ein öffentlich geförderter Arbeitsmarkt ohne nennenswerte Zusatzkosten implementieren.

1. Ist-Situation

Im Berichtmonat August 2012 wurden durch das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken insgesamt 36.463 Personen betreut. Hiervon handelte es sich um 26.499 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) und 9.964 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (neHb). Die Gruppe der neHb besteht zu 93,8 Prozent (9.343 Personen) aus Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren und zu 6,2 Prozent (621 Leistungsempfänger) aus Personen über 15 Jahren. Das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken betreute somit fast 50 Prozent aller saarländischen hilfebedürftigen Personen im Rechtskreis des SGB II. Seitens des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken in die Vergleichsgruppe 6 eingeordnet. Diese ist definiert als: „Vorwiegend städtisch geprägte Gebiete in Westdeutschland mit unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage und hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen“.¹

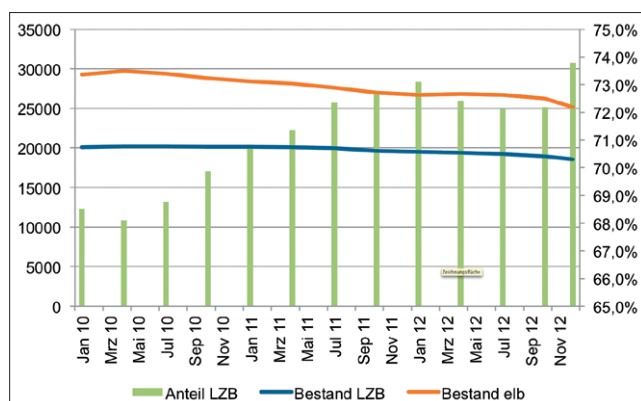
Wie viele Regionen mit einem hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen hat das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken mit der Problematik der Wiedereingliederung von Arbeitslosen zu kämpfen. Bedingt durch die lange Arbeitslosigkeit ist bei einer Vielzahl der Leistungsempfänger eine Integration auf den ersten Arbeitsmarkt als eher unwahrscheinlich anzusehen.

So liegt der Anteil an Personen, die im Regionalverband Saarbrücken seit mindestens zwei Jahren Leistungen nach dem SGB II erhalten, im Juli 2012 bei 63,5 Prozent. Rechnet man die Personen, die seit mindestens einem Jahr, aber weniger als zwei Jahre, staatliche Transferleistungen nach dem SGB II erhalten, hinzu, ergibt sich ein Gesamtanteil von 76,9 Prozent.

Die Integrationschancen für diesen Personenkreis sind auch in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges nur marginal vorhanden. Oftmals handelt es sich bei diesen Kunden um Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahezu unmöglich machen.

Den hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen soll nachfolgende Grafik verdeutlichen. Zwar ist der Bestand an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und

Langzeitbeziehern (LZB) leicht rückläufig, jedoch liegt der Anteil der LZB an den eHb bei rund 74 Prozent. Die derzeitige durchschnittliche Bezugsdauer von Leistungen nach dem SGB II liegt im Regionalverband Saarbrücken bei 70 Monaten. Hierbei ist anzumerken, dass das SGB II erst seit dem 01.01.2005, also seit 97 Monaten, existiert.



In der Vergangenheit war das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken bemüht, die Gruppe der LZB u. a. durch die Schaffung von sogenannten Arbeitsgelegenheiten (umgangssprachlich als 1-Euro-Jobs bekannt) wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Durch die bundesweite Kürzung des Eingliederungstitels musste dieses Instrument jedoch massiv zurückgefahren werden. Konnten 2010 noch 2050 Teilnehmerplätze realisiert werden, ging dieser Wert 2013 auf 700 Plätze zurück. Dieser Umstand konnte nur notdürftig durch ca. 850 Bürgerarbeitsplätze kompensiert werden.²

Bedingt durch Integrationszielvorgaben seitens der Bundesagentur für Arbeit ist mit zunehmendem Mittelrückgang aus Berlin zu befürchten, dass das Jobcenter keine andere Wahl hat, als seine Eingliederungsleistungen im Bereich der Markt-, Aktivierungs- und Förderprofile zu fokussieren. In diesen Profillagen sind die Integrationschancen am höchsten. Für die Profillagen Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil bleibt kaum mehr finanzieller Spielraum.³

Die Wahrscheinlichkeit, einen Langzeitarbeitslosen zu identifizieren, der einer der ersten drei Profillagen angehört, ist minimal und wird mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit geringer. Es ist daher zwingend notwendig, für diesen Personenkreis alternative Integrationsstrategien zu entwickeln.

¹ Vgl. *Typisierung von SGB II – Trägern: Vorgehensweise und Ergebnisse der Aktualisierung 2011*; IAB 11.07.11

² Vgl. Anlage 1

³ Vgl. Anlage 2

2. Die Idee des Passiv-Aktiv-Tausch

Ziel des Passiv-Aktiv-Tausches ist es, die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand, die für den Bereich des SGB II vorgehalten werden, zu bündeln und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im sozialen bzw. anderen Sektoren zu schaffen. Die Trennung zwischen klassischen passiven (Regelleistung, Kosten der Unterkunft (KdU), Sozialversicherung, etc.) und aktiven Leistungen (Eingliederungstitel) wird hierbei aufgehoben. Die Summe der einzelnen Zahlungen wird für die Implementierung neuer, sozialversicherungspflichtiger Stellen verwendet. Hierbei sollen sich die staatlichen Ausgaben für die Implementierung solcher Stellen durch Rückflüsse an die öffentliche Hand im Idealfall refinanzieren bzw. durch Ausgaben gedeckt werden, die für einen SGB II Leistungsempfänger monatlich anfallen.

Gemäß dem IAB Forschungsbericht „Zielgruppenspezifische Evaluation von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“ aus dem Kalenderjahr 2006 gilt: „Die Effekte im Sinne nachhaltiger Eingliederung arbeitsloser Menschen sind umso größer, je mehr sie regulärer Beschäftigung ähneln“. ⁴ Es ist somit davon auszugehen, dass ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das tatsächliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsplätze schafft i. S. der Nachhaltigkeit an Effektivität nicht zu überbieten ist.

Zumindest die Bundehaushaltsordnung ermöglicht grundsätzlich die Einführung eines Passiv-Aktiv-Tauschen. Gemäß § 20 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung gilt: „Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

3. Finanzierung des PAT-Konzeptes

3.1 Ist-Kosten eines SGB II Leistungsempfängers

Zur Finanzierung des PAT-Konzeptes stellt sich zunächst die Frage, welche monatlichen Gesamtkosten ein Leistungsempfänger im Bereich des SGB II je Monat verursacht. Hierbei werden fast ausschließlich die Kosten im Bereich der passiven Leistungen erbracht. Es handelt sich also um Kosten, die auch dann anfallen, wenn der Leistungsbezieher nicht aktiviert wird und keine Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden. Einzige Ausnahme stellt der Bereich der monatlichen Verwaltungskosten je Bedarfsgemeinschaft dar, da hier auch die Personal- und Sachkosten der Arbeitsvermittlung eingeflossen sind.

Zur Veranschaulichung werden im Folgenden 4 Arten von Bedarfsgemeinschaften (BG) betrachtet:

- Ein Ein-Personen Haushalt bestehend aus einem Erwachsenen.
- Ein Zwei-Personen Haushalt bestehend aus zwei Erwachsenen.
- Ein Drei-Personen Haushalt bestehend aus zwei Erwachsenen und einem Kind zwischen 6 und 13 Jahren.
- Ein Vier-Personen Haushalt bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren.

Die derzeitigen monatlichen Ansprüche belaufen sich auf nachfolgende Werte:

	Ein Personen BG	Zwei Personen BG	Drei Personen BG	Vier Personen BG
Regelleistung	382 €	690 €	945 €	1.200 €
KdU	245 €	285 €	330 €	390 €
NK/Heizung	130 €	156 €	189 €	205 €
Summe	757 €	1.131 €	1.464 €	1.795 €

⁴ IAB – Forschungsbericht Nr. 5 / 2006

Im Falle der Drei- und Vier-Personen-BG wird seitens des Jobcenters das Kindergeld als Einkommen des Kindes angerechnet, wodurch sich die Auszahlungsbeträge um 184 € je Kind vermindern. Somit ergeben sich aus Sicht der Leistungsempfänger nachfolgende Auszahlungsbeträge:

	Ein Personen BG	Zwei Personen BG	Drei Personen BG	Vier Personen BG
Auszahlungsbeträge	757 €	1.131 €	1.280 €	1.427 €

Das heißt, dass, ohne zusätzliche Haushaltsmittel aus dem Eingliederungsbudget, eine Ein-Personen-BG mtl. Auszahlungen i. H. v. 757 € aus Steuergeldern erhält.

Zuzüglich zu diesem Auszahlungsbetrag fallen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung i. H. v. 158,54 € an (138,54 € KV | 20 € PV) an.

Mit Wirkung zum 01.01.2011 entfielen die Beitragszahlungen für die Rentenversicherung, jedoch werden Zeiten im Sozialleistungsbezug nach dem SGB II als Anwartschaftszeiten angerechnet. Der monetäre Aspekt wird hierbei in die Zukunft verschleppt, da der Leistungsempfänger durch die Anwartschaftszeiten zwar Anspruch auf Rentenzahlungen erhält, hierfür jedoch nie Mittel eingezahlt wurden. Mit Beginn des Renteneintrittsalters fällt ein Langzeitarbeitsloser i. d. R. zwangsläufig in die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII.

Legt man die für das Kalenderjahr 2013 veranschlagten Verwaltungskosten auf die durchschnittliche Anzahl an BG im Kalenderjahr 2012 um entspricht dies in etwa einem Wert i. H. v. 140 € je Monat je BG.

Die Gesamtkosten für die öffentliche Hand liegen somit bei nachfolgenden Werten:

	Ein Personen BG	Zwei Personen BG	Drei Personen BG	Vier Personen BG
Auszahlungsbeträge	757 €	1.131 €	1.280 €	1.427 €
KV und PV	158,54 €	158,54 €	158,54 €	158,54 €
Verwaltungskosten	140 €	140 €	140 €	140 €
Gesamtkosten	1.055,54 €	1.429,54 €	1.578,54 €	1.725,54 €

3.2 Kosten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Veranschlagt man einen Bruttolohn von beispielsweise 7,50 € je Stunde und durchschnittlich 167 Arbeitsstunden je Monat ergibt sich ein Bruttolohn i. H. v. 1.252,50 €. Die monatlichen Arbeitgeberkosten betragen somit 1.493,32 €. Diese Beträge sind inklusive der Beiträge für Renten-, Arbeitslosen-, Kranken und Pflegeversicherung sowie der Lohn- und Kirchensteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlages.

Bei einem Bruttolohn i. H. v. 8,50 € je Stunde ergibt sich ein Bruttolohn i. H. v. 1.419,50 €. Dieser Betrag entspricht Arbeitgebergesamtkosten i. H. v. 1.688,93 €.

Eine genaue Berechnung kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Als Annahmen wurden getroffen:

- Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerklasse I.
- Hat keine Kinder.
- Ist Mitglied in einer Kirche, die Kirchensteuer erhebt.
- Ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert.
- Zahlt in die Arbeitslosenversicherung ein.

Bruttolohn des Arbeitnehmers		1.252,00 €
Steuern/ Abgaben Arbeitnehmer	Solidaritätszuschlag	0,00 €
	Kirchensteuer	4,42 €
	Lohnsteuer	49,08 €
	Rentenversicherung	118,31 €
	Arbeitslosenversicherung	18,78 €
	Krankenversicherung	102,66 €
	Pflegeversicherung	15,96 €
Nettoeinkommen Arbeitnehmer		942,78 €
Sozialabgaben Arbeitgeber	Rentenversicherung	118,31 €
	Arbeitslosenversicherung	18,78 €
	Krankenversicherung	91,40 €
	Pflegeversicherung	12,83 €
Gesamtkosten Arbeitgeber		1.493,32 €

3.3 Finanzierung

Bei einer vollständigen Übernahme der Arbeitgeberkosten i. H. v. 1493,32 € ergeben sich direkte Rückflüsse an die öffentliche Hand (Arbeitgeber- + Arbeitnehmerbeiträge) i. H. v. 323,26 €:

Solidaritätszuschlag	0,00 €
Lohnsteuer	49,08 €
Rentenversicherung	236,62 €
Arbeitslosenversicherung	37,56 €
Krankenversicherung	./.
Pflegeversicherung	./.
Gesamt	323,26 €

Hierbei sei anzumerken, dass die Kranken- und Pflegeversicherung nicht direkt an die öffentliche Hand fließen, jedoch seitens der Jobcenter ein Betrag i. H. v. 158,54 € für die Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsempfänger aufgewandt wird, die dann entfällt.

Somit ergeben sich an nicht gedeckten Kosten: 1.493,32 € (Arbeitgeberkosten) – 323,26 € (Rückflüsse) = 1170,06 €

Wie bereits nachgewiesen wurde, belaufen sich die laufenden Kosten aus Steuergeldern einer Ein-Personen-BG im Leistungsbezug nach dem SGB II auf mtl. 1.055,54 €. Dieser Betrag steht also Mehraufwandsneutral zur Verfügung. Es verbleibt somit ein ungedeckter Betrag i. H. v. 114,52 €.

Noch nicht verrechnet wurde ein Betrag i. H. v. 64,31 €. Hierbei handelt es sich um die Zahlungen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, die den Versicherungsbetrag i. H. v. 158,54 €, der vom Jobcenter an die KV und PV gezahlt wird, übersteigt. Dieser Betrag steht der Kranken- bzw. Pflegeversicherung zusätzlich zur Verfügung (verglichen mit den Beitragseinzahlungen für einen Leistungsempfänger im SGB II). Für das Kalenderjahr 2013 plant der Bund einen Zuschuss an die gesetzlichen Krankenversicherungen i. H. v. 11,5 Mrd. €. Der Betrag i. H. v. 64,31 € je Person je Monat könnte sich somit auch auf die Mittelausgaben der öffentlichen Hand reduzierend auswirken. Somit verbleibt ein ungedeckter Betrag i. H. v. 50,21 €.

Gesamtkosten Arbeitgeber	1.493,32 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €
Lohnsteuer	49,08 €
Rentenversicherung	236,62 €
Arbeitslosenversicherung	37,56 €
Anteil KV/PV an SGB II	158,54 €
übersteigender Anteil KV/PV	64,65 €
Regelleistung + KdU	757,00 €
Verwaltungskosten je BG	140,00 €
Restbetrag	50,21 €

Der Betrag „Regelleistung + KdU“ beinhaltet keine einmaligen Leistungen wie:

- Erstausrüstung
- Sonderbedarfe
- Zinslose Darlehen für Haushaltsgeräte, Mietschulden, etc.
- Übernahme Umzugs- und Renovierungskosten

Für die o. g. sonstigen Leistungen werden im Jobcenter Saarbrücken im Kalenderjahr 2013 rund 2.981.000 € (im Saldo) veranschlagt. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnittswert je BG in Höhe von 12,18 €.

Dies verringert die nichtgedeckten Ausgaben auf einen Wert i. H. v. 38,03 € je Monat je geschaffener Stelle. Wobei fraglich ist, ob es sich hierbei wirklich um einen nicht gedeckten Betrag handelt. ⁶

Für die Deckung dieses „Fehlbetrages“ stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Entnahme des Betrages aus dem Eingliederungstitel des Jobcenters.
2. Kostenbeitrag, der seitens des Arbeitgebers zu entrichten ist.

Zu 1.:

Der einfachste Weg den Differenzbetrag i. H. v. 38,03 € je Monat auszugleichen besteht in einer Aufstockung der PAT-Gesamtausgaben mit Hilfe des Eingliederungstitels des Jobcenters. Die jährlichen Kosten belaufen sich dann auf einen Betrag i. H. v. 456,36 € je Jahr.

Zum Vergleich: Eine AGH-Maßnahme kostet 6.600 € p.a. (400 € AGH + 150 € Anleiterkosten), eine Maßnahmenförderung nach § 16 e beliefe sich

⁶ Siehe Anlage 3

auf einen Betrag i. H. v. 13.439,88 € (Fördersatz: 75%). Bei einer angenommenen Finanzzuteilung von 1.000.000 € können somit 2.191 PAT-Plätze geschaffen werden (bzw. 151 AGH-Plätze oder 74 Plätze nach § 16 e).

Zu 2.:

Eine weitere denkbare Alternative besteht darin, dass die nicht gedeckten Kosten i. H. v. 38,03 € durch den Arbeitgeber, i. S. eines Wertschöpfungsbeitrages zu tragen sind. Bei dieser Option entstehen für die öffentliche Hand keine zusätzlichen Kosten.

Im Falle eines Stundenlohnes i. H. v. 8,50 € brutto ergibt sich ein ungedeckter Betrag i. H. v. 196,31 €. Zur Deckung dieses Fehlbetrages gibt es die gleichen, bereits oben aufgeführten, Möglichkeiten. Bei der oben genannten Summe von 1 Mio. € ließen sich somit 424 PAT-Plätze realisieren.

4. Zielgruppe

Wie bereits unter dem Punkt 1 aufgezeigt wurde, liegt derzeit das größte Problem im Jobcenter Saarbrücken (wie in fast allen Jobcentern in der Bundesrepublik) in dem hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen Leistungsbeziehern. Zur Verdeutlichung soll nachfolgende Tabelle ⁷ dienen:

Anteil an allen Personen in eine BG	< 3 Monate	3 bis unter 6 Monate	6 bis unter 12 Monate	1 bis unter 2 Jahre	2 Jahre und länger
bisherige Dauer des Leistungsbezuges	7,1%	6,3%	9,7%	14,4%	62,5%
Abgang aus dem Leistungsbezug nach	15,6%	14,4%	20,0%	15,9%	34,1%

Rund 23,1 Prozent aller Leistungsbezieher nach dem SGB II befinden sich weniger als 12 Monate im Leistungsbezug. Aus dieser Gruppe resultieren jedoch 50 Prozent aller Integrationen. Aus der Gruppe der Langzeitbezieher, die 62,5 Prozent aller Leistungsempfänger ausmachen, resultieren nur 34,1% aller Integrationen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Integration ist also in dem Personenkreis von Leistungsbezieher < 12 Monate rund dreimal höher als bei Personen, die länger als 1 Jahr im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen. Die Wahrscheinlichkeit einer Integration ist also nach einer Verweildauer im SGB II von über einem Jahr stark rückläufig.

Somit ist die Zielgruppe für das Konzept eines Aktiv-Passiv-Tausches klar umrissen: Langzeitarbeitslose Personen mit einer Bezugsdauer von Leistungen nach dem SGB II von mehr als zwei Jahren. Allein im Regionalverband Saarbrücken hat diese Personengruppe eine Größe von ca. 18.500 Personen.

Grundsätzlich bietet sich das Konzept des Passiv-Aktiv-Tausches insbesondere für Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften an. Im Jobcenter des Regionalverbandes Saarbrücken machen diese Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften rund 56 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften aus (Stand Dezember 2012). Rechnet man Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden hinzu, beträgt der Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften rund 74 Prozent.

⁷ Basierend auf dem Berichtsmonat Dezember 2011

Hierbei sollte sich auf folgende Gruppen konzentriert werden:

1. Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen
2. Ältere Langzeitarbeitslose
3. Junge Langzeitarbeitslose der Altersgruppe unter 25

Zu 1.

Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen haben die mit Abstand niedrigste Wahrscheinlichkeit am ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden. Gründe hierfür reichen von Mutlosigkeit bis zu einem Mangel an geeigneten Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Mit Hilfe des Passiv-Aktiv-Tausches erhalten die Jobcenter die Möglichkeit, diese Personengruppe kostenneutral in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln. Die Motivation eine solche Beschäftigung anzunehmen sollte somit auch höher ausfallen als die Vermittlung einer AGH-Maßnahme.

Zu 2.

Zu dieser Gruppe zählen insbesondere Personen, die zwischen 50 und 60 Jahren ihre Anstellung verloren haben und auf Grund ihres Alters keine neue Anstellung finden. Hierbei gilt es insbesondere den Renten aspekt zu betrachten. Eine Person, die bereits Jahrzehnte in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, erhält über den Passiv-Aktiv-Tausch die Möglichkeiten bis zu ihrer Verrentung weiterhin ihre Rentenzahlungen zu erhöhen und das Risiko auf Altersarmut zu vermindern.

Zu 3.

Junge Langzeitarbeitslose stellen ein besonders prekäres Problem für die Gesellschaft dar. Je länger es dauert, bis eine Person nach ihrem Schulabschluss eine Anstellung findet, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person nachhaltig am ersten Arbeitsmarkt integriert werden kann. Durch den Passiv-Aktiv-Tausch besteht für diesen Personenkreis die Möglichkeit aus einer festen Anstellung heraus auf dem ersten Arbeitsmarkt nach Beschäftigungsangeboten zu suchen. Der Schwerpunkt sollte in dieser Altersgruppe jedoch auf der Sicherung einer Ausbildungsstelle liegen.

5. Bedingungen an sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem dritten Arbeitsmarkt

Analog den AGH-Maßnahmen bzw. den Bürgerarbeitsplätzen muss sichergestellt werden, dass durch die Implementierung eines öffentlich geförderten Arbeitsmarktes keine Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt verdrängt werden.

Um dies zu realisieren bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an:

1. Für die Stellen eines öffentlich geförderten Arbeitsmarktes gelten die gleichen Kriterien wie für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Diese müssen den Tatbestand der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität erfüllen. Gleichzeitig müssen die auszuführenden Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Nach diesem Muster bietet sich insbesondere die Schaffung von Stellen im sozialen und anderen Sektoren an. Grundsätzlich sind hier sämtliche Bereiche vorstellbar, die das Bundesverwaltungsamt auch für die Bürgerarbeit akzeptiert hat. Beispiele hierfür sind: SeniorenArbeit Malstatt, Sozialkaufhäuser, etc.

2. Die Kosten eines Arbeitsplatzes, der mittels Passiv-Aktiv-Tausch realisiert wird, werden gänzlich von der öffentlichen Hand getragen. Somit wäre eine Möglichkeit, dass auch nur die öffentliche Hand (Bund, Länder und Kommunen) solche Beschäftigungsverhältnisse schaffen dürfen, diese der freien Wirtschaft also nicht zur Verfügung gestellt werden. Um zu vermeiden, dass die öffentliche Hand Stammpersonal durch Teilnehmer am Passiv-Aktiv-Tausch ersetzt, müssten auch hier genaue Kriterien festgelegt werden.

6. Fazit

Wie obige Berechnungen zeigen, ist es durchaus möglich in der Bundesrepublik Deutschland einen dritten Arbeitsmarkt zu implementieren, ohne dass der öffentlichen Hand nennenswerte Zusatzkosten entstehen.

Es sei an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass auch eine Implementierung des derzeit geforderten Mindestlohnes i. H. v. 8,50 € je Stunde jederzeit möglich ist. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten könnten beispielsweise als Arbeitgeberbeitrag i. S. einer Wertschöpfung finanziert werden. Auch vorstellbar wäre die Einbeziehung von Eingliederungsleistungen.

Für die Personengruppe der Langzeitarbeitslosen stellt dieses arbeitsmarktpolitische Instrument einen neuen Meilenstein dar. Da sich die Personen während der „Maßnahme“ in einer realen Beschäftigung befinden, werden sie nicht als Arbeitnehmer zweiter Klasse abgestempelt.

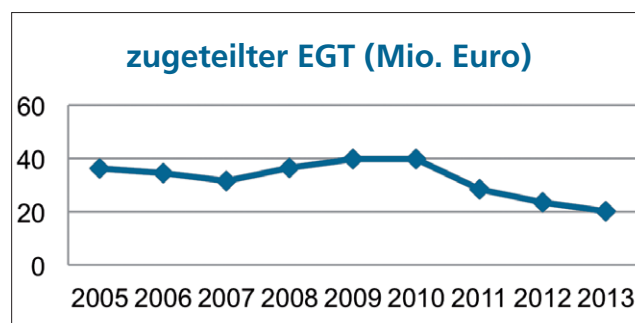
Für die Gesellschaft ergibt sich der Vorteil, dass durch einen dritten Arbeitsmarkt Dienstleistungen angeboten werden können, die auf dem ersten Arbeitsmarkt auf Grund der damit verbundenen Kosten nicht implementiert werden könnten. Als Beispiel seien hier soziale oder kulturelle Angebote oder die Unterstützung der Jugendarbeit zu nennen.

Anlagen

Anlage 1

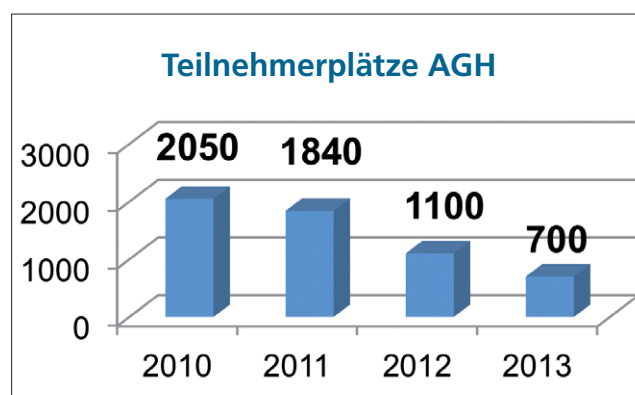
Zuteilung EGT Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
36,2	34,5	31,6	36,4	39,7	39,8	28,4	23,48	20,08



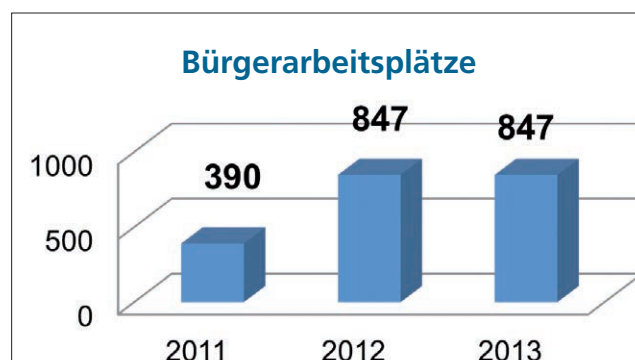
Entwicklung der AGH-Plätze 2010 bis 2013

Jahr	2010	2011	2012	2013
Teilnehmer	2050	1840	1100	700



Entwicklung der Bürgerarbeitsplätze 2011 bis 2013

Jahr	2011	2012	2013
Plätze	390	847	847



Anlage 2

✓ = Schwerpunkt

Profillage	Integrationsprognose	Abgang/Integration 1. AM ≤ 6 Monate	Abgang/Integration 1. AM ≤ 6 Monate	Abgang/Integration 1. AM ≤ 12 Monate	Abgang/Integration** 1. AM > 12 Monate	Heranführen Erwerbstätigkeit** ≤ 12 Monate	Heranführen Erwerbstätigkeit** > 12 Monate	
Schlüsselgruppe	Marktprofil	Aktivierungsprofil	Förderprofil	Entwicklungsprofil	Stabilisierungsprofil	Unterstützungsprofil		
Qualifikation			✓	✓ (oder)	(oder)			Schwerpunkt
Leistungsfähigkeit			✓	✓	✓			
Motivation		✓		(oder)	(oder)			
Rahmenbedingungen			✓	✓		✓		
		möglich	möglich	+ mind. eine weitere Schlüsselgruppe oder Verdichtung bei Qualifikation/Leistungsfähigkeit/Rahmenbedingungen	+ mind. zwei weitere Schlüsselgruppen oder Verdichtung bei Leistungsfähigkeit	+ mind. zwei weitere Schlüsselgruppen oder Verdichtung bei Rahmenbedingungen		weitere Handlungsbedarfe
	Integrationsnah			Komplex				

Anlage 3

Wie bereits erwähnt wurde, wird die Bezugszeit von Leistungen nach dem SGB II als Anwartschaftszeit für die gesetzliche Rentenversicherung angerechnet. Eine Person, die also bereits Beträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat, kann durch den Bezug von SGB II Leistungen seine Anwartschaftszeit erfüllen. Hierbei dürfte es sich jedoch im Alter um minimale Auszahlungsbeträge handeln, so dass eine Aufstockung über Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII notwendig ist. Analog hierzu müsste ein Langzeitarbeitsloser, der nie Beträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat, als Rentner seinen vollständigen Lebensunterhalt über Grundsicherung im Alter finanziert bekommen.

Bei einem mtl. Betrag i. H. v. 236,62 € an die Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), erhält ein Arbeitnehmer, nach derzeitigem Stand, nach 30 Jahren, eine Rente von circa 418 € je Monat. Dieser Betrag wird auf die Leistungen nach dem SGB XII angerechnet und reduziert diese. Die öffentliche Hand spart also, zeitversetzt, Leistungen nach dem SGB XII.



**REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN**

*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*